

**Ausgabe Nr. 17/2001
vom 14.12.2001**

Inhalt

**Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den
Fachbereichen der Universität Osnabrück**

**Beschluss des Senats der Universität Osnabrück zur Einrichtung
des Instituts für Europäische Studien (InES)**

Ordnung des Instituts für Europäische Studien (InES)

**Co-Operative Study abroad Agreement between University of
Osnabrueck and Edith Cowan University Australia**

**Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und
Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitrags-
ordnung - StW Beitr.O)**

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

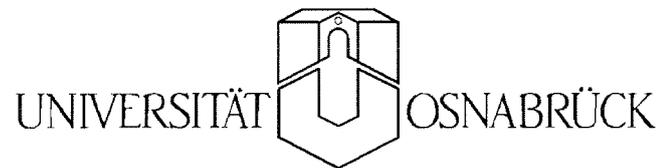
Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück	5
Beschluss des Senats der Universität Osnabrück zur Einrichtung des Instituts für Europäische Studien (InES)	51
Ordnung des Instituts für Europäische Studien (InES)	52
Co-Operative Study abroad Agreement between University of Osnabrueck and Edith Cowan University Australia	57
Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsordnung - StW Beitr.O)	60



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON PROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

AMBl. der Universität Osnabrück, Nr. 5/1979, S. 97, vom 29.06. 1979

AMBl. der Universität Osnabrück, Nr. 2/1984, S. 21, vom 01.02.1984

AMBl. der Universität Osnabrück, Nr. 2.1991, S. 4, vom 01.10.1991

geändert durch Senatsbeschluss der Universität Osnabrück, 64. Sitzung vom 24.10.2001

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	3
§ 2	Vorbereitung des Besetzungsverfahrens	3
§ 3	Ausschreibung	4
§ 4	Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Berufungskommission	5
§ 5	Verfahren nach Eingang der Bewerbungen	6
§ 6	Frauenbeauftragte	6
§ 7	Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission	7
§ 8	Beschluss über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags	8
§ 9	Entscheidung über den Berufungsvorschlag	9
§ 10	Stellungnahme des Senats; Weiterleitung des Berufungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten an das Ministerium	9
§ 11	Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages	10
§ 12	Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht Platzierten nach Ruferteilung	10
§ 13	Schlussbestimmungen	11
Anlage 1	12
Anlage 2	13
Anlage 3a	16
Anlage 3b	17
Anlage 3c	18
Anlage 3d	19
Anlage 3e	20
Anlage 3f	22
Anlage 3g	23
Anlage 4a	24
Anlage 4b	25
Anlage 5	28

Auf seiner 15. Sitzung am 14.11.1990 hatte der Gesamtsenat der Universität Osnabrück die bisherige Verfahrensordnung beschlossen. Sie wurde von der Universitätsverwaltung an das NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1994 und an weitere Rechtsänderungen angepasst. Sie gilt auch für das Berufungsverfahren bei Hochschuldozenten, § 60 Abs. 3 NHG, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und des Senatsbeschlusses 22/6 vom 07.05.1997. Sie gilt nicht für Honorarprofessuren, vgl. § 4 der Grundordnung und § 73 NHG.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Zeit (*gegenstandslos*).
- (2) Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes, insbesondere die §§ 2 Abs. 3, 41, 43 Abs. 3 und 6, 52, 53, 54, 99 Abs. 3 und 4 NHG. Ferner finden die Vorschriften der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung und der Vorläufigen Rahmenwahlordnung der Universität Osnabrück Anwendung. Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Frauenförderung zu beachten.
- (3) Berufungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2 Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

- (1) Der Fachbereichsrat prüft unter Beteiligung der Frauenbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle notwendig ist und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Nach Überprüfung der Stellenwidmung beschließt der Fachbereichsrat, dass die Widmung beibehalten werden soll oder dass dem Ministerium Änderungen vorgeschlagen werden sollen. Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
 - Einhaltung der Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehrnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
 - Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 - Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
 - Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
 - Grundsätze der Frauenförderung und Förderung der Frauenforschung, insbesondere nach § 2 Abs. 3 NHG.

Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet universitäts- und bundesweit vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.

- (2) Der Fachbereich legt die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung eingehend dar. Sofern eine C4-Stelle wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach der Besoldungsgruppe C4 gegenüber dem Ministerium besonders zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Begründung, ggf. mit einer Stellungnahme des Senats sowie der Frauenbeauftragten, an das Ministerium weiter.
- (3) Der Ausschreibungstext (vgl. § 3 Abs. 2) wird vom Fachbereichsrat unter Beteiligung der Frauenbeauftragten beschlossen und dem Bericht an das Ministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle beigelegt, ggf. zusammen mit einem Antrag, eine Besetzungssperre aufzuheben und ggf. mit der Stellungnahme der Frauenbeauftragten.
- (4) Durch Aufstellung eines Zeitplanes für das Besetzungsverfahren stellt der Fachbereich sicher, dass alle Fristen eingehalten werden. Der Fachbereichsrat hat das Besetzungsverfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass die

Berufungsliste dem Ministerium spätestens 8 Monate nach dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der Fachbereich von der Neuschaffung oder dem Freiwerden der Stelle Kenntnis erhalten hat. Wird eine Stelle dadurch frei, dass ihre Inhaberin oder ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht oder das Dienstverhältnis der Inhaberin oder des Inhabers aus anderen voraussehbaren Gründen endet, so ist der Berufungsvorschlag spätestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Kann eine Berufsungsliste nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist auf dem Dienstwege beim Ministerium unter Angabe der Gründe rechtzeitig eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Sofern eine Verwaltung der Stelle notwendig ist, wird diese - unter Beteiligung der Frauenbeauftragten - grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Der Fachbereich schlägt dann eine geeignete Person vor. Dabei sind die Runderlasse des Nds. MWK über die Verwaltung von Professorenstellen und die Vertretung von Professorinnen und Professoren zu beachten (zuletzt vom 01.11.1995), ferner die vom Senat beschlossenen Verfahrensregelungen über die Beteiligung der Frauenbeauftragten bei Personalmaßnahmen im wissenschaftlichen Dienst (Senatsbeschluss vom 03.07.1996 und Rundverfügung des Präsidenten vom 29.05.1998, *Anlage 4b*).

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Professorenstelle wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Ministerium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung. Falls es die Besonderheit des Fachgebietes/ der Fachrichtung erfordert, kann darüber hinaus in einer weiteren Zeitschrift oder Zeitung ausgeschrieben werden. Es ist in der Regel auch eine internationale Ausschreibung durchzuführen, ggf. über INTERNET.
- (2) Die Ausschreibung enthält insbesondere folgende Angaben:
- vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 - ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
 - die formalen Einstellungsvoraussetzungen nach § 51 NHG.

„Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie in der Regel eine Promotion von überdurchschnittlicher Qualität und eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche oder berufspraktische Leistungen (§ 51 NHG).“

- Erforderliche Hinweise:
 - “Auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen“.
 - “Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an. Frauen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Sie sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.”
 - “Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt”.
- die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
- als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen:
"Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...".

Weitere Einzelheiten, wie die Zahl und die Aufgabenabgrenzung der Stellen derselben und der benachbarten Fachgebiete / Fachrichtungen, die Zahl der Studierenden des Fachgebietes / der Fachrichtung sowie die Frauenanteile an den Studierenden und Lehrenden sind seitens des Fachbereichs auf Anfrage zusätzlich mitzuteilen, ebenso der Wortlaut des § 51 NHG.

§ 4 Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Berufungskommission

- (1) Die Dekanin oder der Dekan übersendet den Ausschreibungstext an alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, verbunden mit dem Hinweis, dass diese über den Berufungsvorschlag mit abstimmen können, wenn sie der Dekanin oder dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen und eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission vorlegen. Diese Regelung gilt nicht für Hochschuldozenten.
- (2) Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fachbereichsrat gebildet wird. Die Amtszeit der Kommission oder die ihrer Mitglieder wird durch das Ende der Amtszeit des Fachbereichsrates oder seiner Mitglieder nicht berührt. Sie endet mit der Annahme des Rufes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungskommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (3) Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Vorhandene Fachkompetenz bzw. Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung; mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder sollen einschlägig tätig sein bzw. studieren,
 - Beteiligung anderer Fachbereiche, wenn das Fachgebiet dort vertreten ist (s. auch Abs. 5),
 - bei Zuordnung der Professur zu einer wissenschaftlichen Einrichtung ist diese zu beteiligen; mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der wissenschaftlichen Einrichtung angehören,
 - Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungskommission sein. Das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind (s. auch Abs. 5),
 - eine ausreichende Beteiligung von Frauen muss gewährleistet sein (s. hierzu näher Abs. 5),
 - die derzeitige Amtsinhaberin / der derzeitige Amtsinhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (4) Die Berufungskommission besteht beim kleinen Besetzungsschlüssel aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, einer Studentin oder einem Studenten sowie einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, ferner einem Mitglied der MTV-Gruppe mit beratender Stimme. Der Fachbereichsrat soll bei Bildung der Berufungskommission den großen Besetzungsschlüssel (6:2:2:2) beschließen. Über Abweichungen ist das Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten herzustellen. Die Mitglieder werden gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt.
- (5) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission sollen auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen sowie direkt oder indirekt über Lehre und / oder Forschung von der Besetzung betroffene Fächer berücksichtigt werden. Zumindest ist eine Professorin oder ein Professor aus einem anderen Fachbereich zu berücksichtigen. Der Berufungskommission müssen außerdem beim kleinen Besetzungsschlüssel zwei und beim großen Besetzungsschlüssel vier stimmberechtigte Frauen angehören. Beim kleinen Besetzungsschlüssel soll eine, beim großen Besetzungsschlüssel sollen zwei Frauen der Professorengruppe angehören. Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident hiervon im Benehmen mit der Frauenbeauftragten eine Ausnahme zulassen, wobei die Bemühungen des Fachbereichs, Frauen für die Mitwirkung als stimmberechtigte Mitglieder in der Berufungskommission zu gewinnen, dokumentiert sein müssen. Wird eine Ausnahme entgegen der Stellungnahme der Frauenbeauftragten zugelassen, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Die endgültige Zusammensetzung der Berufungskommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist / muss vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission erfolgt sein.
- (7) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Sie kann Nichtmitgliedern das Rederecht einräumen. Die Frauenbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und hat Antrags- und Rederecht.

- (8) An einer Beratung oder Entscheidung der Kommission darf ein Kommissionsmitglied nicht mitwirken, wenn die Beratung oder Entscheidung dem Mitglied selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (9) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Kommission auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge ist die Mehrheit der Kommission berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags bzw. weiteren Berufungsvorschlags gelten die Bestimmungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen / Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. Er ist der Berufungsakte beizulegen.
- (10) Über Berufungsvorschläge ist geheim abzustimmen. Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (11) Die Mitglieder der Berufungskommission, die als Gutachter oder Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der in die engere Auswahl gemäß § 7 Abs. 3 der VO gekommen ist, scheiden aus der Berufungskommission aus und müssen durch Vertreterinnen / Vertreter ersetzt werden.

§ 5 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) Der Eingang der Bewerbung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Gehen keine Bewerbungen ein oder stellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Berufungskommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt der Fachbereichsrat über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerberinnen oder Bewerber im Verfahren bleiben. Der Fachbereichsrat kann einen entsprechenden Vorschlag mit Fristsetzung von der Berufungskommission anfordern.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Frauenbeauftragte unverzüglich über die Bewerbungssituation. Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, soll auf Wunsch der Frauenbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Frauenbeauftragte die Wiederholung der Ausschreibung verlangen, über die der Fachbereichsrat, aufgrund eines Vorschlags der Berufungskommission, beschließt.

§ 6 Frauenbeauftragte

- (1) Die Frauenbeauftragte hat Antrags- und Rederecht in der Berufungskommission; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Frauenbeauftragte hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information, und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten, sofern nicht die Fachbereichs-Frauenbeauftragte mitwirkt.
- (3) Das Stellungnahmerecht der Frauenbeauftragten bezieht sich auf jedes mit der Berufung befasste Gremium. Es kann in jeder Phase des Berufungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden, eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.

§ 7 Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern und erbittet von ihnen Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993. Ggf. wird die Schwerbehindertenvertretung gem. Runderlass des MWK vom 07.10.1992 beteiligt. Bei der Vorauswahl können Hausbewerberinnen/-bewerber in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Listenplatzierung bei einer anderen Hochschule nachweisen können. Sie lädt die Bewerberinnen oder Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Bei Unterrepräsentanz sind unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einzubeziehen und zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen (Runderlass des MWK vom 05.05.1995). Auf Wunsch der Frauenbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, einzuladen. Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt. Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschuss erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen und die Regelungen dieses Absatzes werden den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Festlegung von Kriterien für eine Auswahl

- die in § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 NHG eröffneten Alternativen bei den Einstellungsvoraussetzungen ausgeschöpft werden;
 - auch der pädagogischen Eignung eine besondere Bedeutung zukommt;
 - das Alter der Bewerberin oder des Bewerbers kein Ausschlussgrund ist.
- (2) Die Berufungskommission sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (3) Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber, die oder der in die engere Wahl genommen wurde, sollen zu ihren oder seinen wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Lehre mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt werden. Von der Möglichkeit, mehr als zwei auswärtige Gutachten einzuholen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Es muss sich in allen Fällen um zusätzliche auswärtige Gutachten von solchen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Kandidatin / des Kandidaten tätig waren.
- (4) Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu protokollieren. Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen des § 51 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Bewerberin oder der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zu bitten, sich auch über etwaige Arbeitsbeziehungen zu den zu Begutachtenden zu äußern. Für die Begutachtung der pädagogischen Eignung ist der Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (s. Anlage 3) zu beachten. Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Aufgabenstellung der Professur in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge hervorgehen. Ferner erhalten sie den Erlass sowie eingereichte Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung. Die Berufungskommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.
- (5) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann bis zu drei Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission unterrichtet die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen oder Bewerber über dieses Vorschlagsrecht. Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungskommission. Mindestens ein Gutachten muss von einer Gutachterin oder einem Gutachter stammen, die oder der nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagen worden ist. Ein weiteres Gutachten soll eine vergleichende Würdigung der für die Berufsungsliste Vorgeschlagenen enthalten. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen. An das Abweichen von der Soll-Vorschrift der Einholung eines vergleichenden Gutachtens sind strenge Anforderungen zu stellen.

- (6) Im Falle einer Hausberufung müssen die von der Berufungskommission eingeholten zwei Einzelgutachten die Bewerberin / den Bewerber uneingeschränkt als geeignet empfehlen, wobei die Einzelgutachter nicht durch die Bewerberin / den Bewerber vorgeschlagen werden und nicht am Qualifikationsprozess der Bewerberin / des Bewerbers beteiligt gewesen sein dürfen.

§ 8 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags

- (1) Die Berufungskommission beschließt über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags. Sämtliche Gutachten müssen zu diesem Zeitpunkt den Kommissionsmitgliedern vorliegen. Sie hat dabei auch die von den Bewerberinnen oder Bewerbern vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung auszuwerten. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 4 Abs. 8 und 9. Die Berufungskommission legt den Vorschlag, ggf. mit Minderheitenvorschlägen oder dem weiteren Berufungsvorschlag, dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. Der Vorschlag der Berufungskommission muss im Regelfall mindestens drei Namen enthalten; das Ministerium kann in besonderen Fällen einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Namen zulassen.
- (2) Personen, die sich nicht beworben haben, sollen von der Berufungskommission nur in Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen. Mitglieder der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die innerhalb der letzten zwei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe C4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden. Dasselbe gilt, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an einer Hochschule bleiben werde.

Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 29. / 30.01.1998, s. *Anlage 2*).

- (4) Dem Vorschlag der Berufungskommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Sämtliche Bewerbungsunterlagen einschließlich Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - ein Abschlussbericht: Zusammensetzung und Arbeit der Berufungskommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination; Auseinandersetzung mit dem vergleichenden Gutachten, ggf. auch mit etwaigen Minderheitenvorschlägen oder einem weiteren Berufungsvorschlag; Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht; Dokumentation des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Kriterien, insbesondere eine Darstellung, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind; ggf. Nachweis über die Bemühungen, Bewerberinnen zu gewinnen,
 - etwaige Minderheitenvorschläge und ein etwaiger weiterer Berufungsvorschlag,
 - ggf. eine Begründung der Ausnahme bei Platzierungen von Hausbewerbungen,
 - eine eingehende und vergleichende Würdigung gemäß § 52 Abs. 8 NHG, in der Regel ein vergleichendes Gutachten,
 - sämtliche Gutachten,
 - eine Laudatio für jede auf der Liste platzierte Person mit einer eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung,
 - die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze,
 - sämtliche Protokolle der Berufungskommission; in diesen Protokollen muss der Verlauf des Auswahlverfahrens begründet und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein; sämtliche Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen dokumentiert sein,
 - die Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG.

Die genannten Unterlagen sind - ausgenommen die Gutachten, die Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie ggf. die Minderheitenvorschläge und der weitere Berufungsvorschlag - durch die Berufungskommission zu beschließen bzw., wenn ein entsprechender Formulierungsauftrag erteilt wird, zu genehmigen. Die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Die Frauenbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. Wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungskommission zu beschließen.

§ 9 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

- (1) Spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über einen Berufungsvorschlag entschieden werden soll, teilt die Dekanin oder der Dekan die Planung über Zeit, Ort und Tagesordnung der entsprechenden Sitzung denjenigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit, die eine Mitteilung nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung abgegeben haben. Die Frauenbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats zu informieren. Die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Personenkreis nach § 41 Abs. 9 NHG sind berechtigt, sämtliche Unterlagen einzusehen; die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (2) Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag an das Ministerium. § 4 Abs. 8 und 9 dieser Ordnung findet auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung. Bei dieser Entscheidung werden Stimmen von dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professorinnen oder Professoren gem. § 41 Abs. 9 NHG berücksichtigt, sofern sie eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Berufungsvorschlag vorgelegt haben. Die entsprechenden Stimmzettel dürfen nicht unterschiedlich gekennzeichnet werden. Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senat vertritt. Berichterstatterin oder Berichterstatter ist die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Das fachferne Mitglied der Berufungskommission gemäß § 4 Abs. 5 dieser Ordnung ist im Senat zu hören. Der Fachbereichsrat soll zu einer abweichenden Stellungnahme der Frauenbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben. Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. Der Fachbereichsrat setzt der Berufungskommission hierzu eine angemessene Frist. Die Frauenbeauftragte ist über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates umgehend zu informieren, soweit sie nicht anwesend war.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügten Inhaltsübersicht die Berufsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluss der Arbeit im Fachbereichsrat unverzüglich an den Präsidenten weiter. Die Personalbogen der Vorgeschlagenen und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden, (Anforderung unterbleibt) die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können ggf. nachgereicht werden. Den Senatsmitgliedern sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten: Bewerbungsunterlagen der Platzierten einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung; Abschlussbericht; Laudationes; Begründung der Reihenfolge; ggf. Minderheitenvorschläge oder weiterer Vorschlag; Stellungnahmen der Frauenbeauftragten; Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats. Die kompletten Unterlagen müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Senatssitzung vorliegen.
- (4) Ein Exemplar der Berufsakte liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Einsichtnahme für die Senatsmitglieder aus. Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.

§ 10 Stellungnahme des Senats; Weiterleitung des Berufungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten an das Ministerium

- (1) Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidenten Stellung. § 4 Abs. 8 und 9 dieser Ordnung findet auf das Abstimmungsverfahren im Senat entsprechende Anwendung. Der Berufungsvorschlag kann vom Senat einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabeschluss (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungsvorschlag nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung beizufügen. Ein Berufungsvorschlag ist mit einer Stellungnahme des Senats an den Fachbereich zurückzuverweisen, wenn die Frauenbeauftragte der Universität Zweifel an der Beachtung von § 2 Abs. 3 NHG geltend macht und begründet. Begründete Zweifel können auch mündlich vorgetragen

werden. In seiner Stellungnahme hat sich der Senat mit den von der Frauenbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinander zusetzen. Der Senat wird Berufungsvorschläge, die den Anforderungen der Verfahrensordnung bzw. der Checkliste, insbesondere dem Senatsbeschluss 22/6 vom 07.05.1997 nicht entsprechen, an den jeweiligen Fachbereich zurückverweisen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Berufungsvorschlag an das Ministerium weiter. Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht, auf den Runderlass vom 19.11.1993 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (s. *Anlage 3*),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs.3 Sätze 4 und 5 NHG,
- eine Dokumentation des Auswahlverfahrens; hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll hervorgehen, dass die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
- den Beschluss des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- etwaige Minderheitenvorschläge und ein etwaiger weiterer Berufungsvorschlag,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs.2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Zurückverweisungsbeschluss nach § 52 Abs. 4 Sätze 1 und 2 bzw. Satz 3 NHG (mit Begründung und Stellungnahme),
- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

In dem Bericht an das Ministerium sind die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen in den Gremien mitzuteilen. Eine Durchschrift des Berichts, mit dem der Berufungsvorschlag an das Ministerium weitergeleitet wird, erhält die Dekanin oder der Dekan sowie ggf. die andere Dekanin oder der andere Dekan im Falle des § 52 Abs. 2 Satz 2 NHG.

§ 11 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages

Die Dekanin oder der Dekan macht den Berufungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung und Beurteilung enthalten. Sie oder er unterrichtet alle Bewerberinnen oder Bewerber über den Verfahrensstand, nachdem ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident mitgeteilt hat, dass der Berufungsvorschlag dem Ministerium vorgelegt wurde. Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufsakte sind, zurückzusenden.

§ 12 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht Platzierten nach Ruferteilung

(1) Das Personaldezernat der Allgemeinen Universitätsverwaltung teilt dem jeweiligen Fachbereich die Ruferteilung mit. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die dabei nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und die nicht Platzierten innerhalb von 4 Wochen nach Ruferteilung.

- (2) Den platzierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern muss die Rufannahme durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden, sobald der Fachbereich über die Rufannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995). In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. Diese Frist soll in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Regelungen, insbesondere die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft.

Die Checkliste für die ordnungsgemäße Durchführung von Berufungsverfahren in den Fachbereichen bleibt weiterhin gültig.

Anlagen:

1. Übersicht über den Inhalt der Berufsakte
2. Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 zur Besetzung von Professorenstellen in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. 29./ 30.01.1998)
3. Runderlasse des MWK vom 19.11.1993 über den Nachweis der pädagogischen Eignung sowie vom 07.10.1992 und 27.06.1994 über die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bzw. vom 05.06.1991 und 06.09.1995 über die Benachrichtigung nicht berücksichtigter vorgeschlagener Personen, ferner vom 05.05.1995 und vom 30.07.1998 zum Verfahren allgemein.
- 4.a) Senatsbeschluss vom 21.02.1996 und Rundverfügung des Präsidenten vom 06.05.1996 zur Zusammensetzung der Berufungskommission unter dem Aspekt der Beteiligung von Frauen
- 4.b) Rundverfügung des Präsidenten vom 29.05.1998, Senatsbeschluss vom 03.07.1996 in der Fassung vom 01.07.1998
5. Empfehlungen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bei Stellenbesetzungsverfahren (Beschluss der Ständigen Arbeitsgruppe Frauenförderung an Hochschulen vom 12.08.1996 und Runderlass des MWK vom 18.10.1996, Az: 407-38 282/5)

Anlage 1

Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

1. Inhaltsübersicht.
2. Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes.
3. Abschlußbericht über die Arbeit der Berufungskommission, eine Begründung für die gewählte Reihenfolge sowie vergleichendes Gutachten.
4. Liste der Bewerberinnen und Bewerber
 - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in die engere Wahl genommen und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden,
 - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen,
 - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht.
5. Beschluss des Fachbereichsrates über die Bildung der Berufungskommission, ggf. Stellungnahme zu etwaigen Minderheitenvorschlägen und zum etwaigen weiteren Berufungsvorschlag sowie zur Stellungnahme der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.
6. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission; ggf. Unterlagen zu § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG.
7. Sämtliche Protokolle der Berufungskommission, Dokumentation des Auswahlverfahrens.
8. Unterlagen über die Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren gem. § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung.
9. Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag.
10. Ggf. Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 52 Abs. 2 Satz 2 NHG.
11. Ggf. weiterer Berufungsvorschlag und Minderheitenvorschläge nach § 41 Abs. 4 NHG.
12. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.
13. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung:
 - a) Bewerbungsschreiben,
 - b) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben), Lehrveranstaltungsliste, Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - d) tabellarischer Lebenslauf,
 - e) Zeugnisse,
 - f) Fachgutachten,
 - g) Laudatio,
 - h) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte.
14. Gesamtunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
15. Gesamtunterlagen aller anderen Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
16. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens.

Anlage 2

Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 30.01.1998)

Abschnitt I

Nr. 1 Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

- (1) Die Ausschreibungen freier Professorinnen- oder Professorenstellen werden in einer geeigneten Zeitschrift oder einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung ausgeschrieben. Im Ausland lebende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und Künstlerinnen oder Künstler sollen auf die Ausschreibungen aufmerksam gemacht werden. Der Ausschreibungstext soll dem Deutschen Akademischen Austauschdienst mitgeteilt werden.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf.

Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.

- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. *
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

Abschnitt II

Nr. 3 Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppe C 4

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe C 4 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.

* Protokollnotiz:
Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, dass die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlass ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, dass es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.
- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.
- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Abschnitt III

Nr. 7 Vereinbarungen und Zusagen

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

Abschnitt III A

Nr. 7a Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen in den neuen Ländern und in Berlin-Ost mit Bewerberinnen oder Bewerbern aus den alten Ländern

- (1) Bleibeverhandlungen werden nicht geführt.
- (2) Die Sperrfrist für Berufungen auf Professorinnen- oder Professorenstellen findet keine Anwendung. Die Regelung in Vorbemerkung Nr. 1 zur Bundesbesoldungsordnung C (Abs. 2, Satz 2), wonach eine Zuschußgewährung innerhalb der 3-Jahres-Sperre ausgeschlossen ist, soll aufgehoben werden.
- (3) Umzugskosten-Rückforderungen werden nicht geltend gemacht.
- (4) Bei der Berufung von Professorinnen oder Professoren an Hochschulen in den neuen Ländern und in Berlin-Ost werden Ausnahmen von den beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für Berufungen zugelassen. Entsprechendes gilt für eine spätere Rückberufung an eine Hochschule in den alten Ländern.

Die Maßnahmen (Ziff. (1) bis (4)) sind zunächst auf fünf Jahre befristet* (Geltungsdauer zunächst: (Ruferteilung bis Ende Sommersemester 1998 - 30.09.1998 -).

Abschnitt IV

Nr. 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluss der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlaß über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluss der KMK vom 28.11.1968 (Beschluss d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluss der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

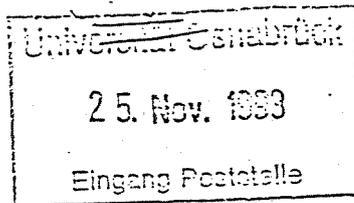
* Die Befristung wurde nicht verlängert. Berufungs- und Bleibeverhandlungen können bei Ruferteilungen in die neuen Länder, die nach dem 01.10.1998 erfolgen, geführt werden.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 3000 Hannover 1

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hochschulen gemäß
Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 20

nachrichtlich:
lfd. Nrn. 32 - 36



Ab 01.07.1993 neue Postleitzahlen:

Hausanschrift: Leibnizufer 9
30169 Hannover
Postanschrift: Postfach 261
30002 Hannover

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

201.1 - 71 051 - 33

2441

19.11.1993

Berufung von Professorinnen und Professoren;
hier: Nachweis der pädagogischen Eignung

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.

In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.

Dem MWK ist bewußt, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-1

Telefax
(05 11) 1 20-23 93
Faxe:
(05 11) 1 20-26 01

Teletex
511 29 956 - NdsLRG
Telex
9 23 414-56 ndl

Paketanschrift
Leibnizufer 9
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA. Han (BLZ 250 100 30)

- 2 -

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

- 3 -

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.

Schuchardt



2001-10-16

[Handwritten signature]

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 3000 Hannover 1

Hochschulen

gem. Verteiler MWK 2

3. Okt. 1992

(lfd. Nrn. 1-20)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

402.1 - 03 - 031/1
(12)

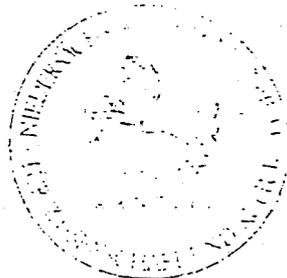
7.10.1992

Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von
Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes;
hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom
28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beach-
tung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Profes-
sorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß
die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach
§ 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünf-
tig bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden
Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu
teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fach-
hochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbe-
halt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungs voraus-
setzungen.

Im Auftrage
L. Meyer



Beglaubigt:

Zolup

Kanzlei-Angestellte

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Dienststellen
gemäß Verteiler MWK 2
(ohne lfd. Nrn. 3, 4, 26,
32 - 43)

1) ϕ K ^{erl.}
4.7.94

2) D4

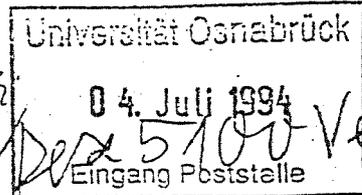
3) ϕ Dez 2

4) ϕ Herr Schindler Schwebel

5) ϕ Herr Schmeltz FB 11

6) GPR/SPR

7) ϕ PR Vernta



Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
402.1 - 03 031/1
(77)

Durchwahl
(0511) 120-
2534

Hannover
27.06.1994

Beschäftigung von Schwerbehinderten in der niedersächsischen
Landesverwaltung;
hier: Schrittweise Verbesserung der Schwerbehindertenquote
Bezug: Erlasse vom 07.06. u. 23.09.1993 - Az.: w. o. -

Die Auswertung der von den Dienststellen gem. § 13 Abs. 2 SchwBG
jährlich zu erstattenden Anzeige für das Jahr 1993 hat gezeigt,
daß es vielen Dienststellen gelungen ist, die Schwerbehinderten-
quote zum Teil deutlich zu verbessern. Einzelne Dienststellen
haben erfreulicherweise sogar die gesetzliche Pflichtquote von 6
v. H. erreicht. Das darf aber kein Grund sein, in dem Bemühen
nachzulassen, zu einer weiteren deutlichen Erhöhung der Zahl be-
schäftigter Schwerbehinderter zu gelangen. Das gilt in besonderem
Maße beim wissenschaftlichen Personal.

Ich bitte Sie daher, in Abstimmung mit der Schwerbehindertenver-
tretung in Ihrer Dienststelle weiter nachdrücklich auf eine zu-
nehmende Beschäftigung Schwerbehinderter hinzuwirken. Auf jeden
Fall bitte ich sicherzustellen, daß ausscheidende Schwerbehinderte
wiederum durch Schwerbehinderte ersetzt werden.

Schuchardt



Beglaubigt:

[Signature]
Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Aoolstr. 7
Hannover

Telefon
(05 11) 120-1
Teletex
511 89 956 = NdsLReg

Teletax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-26 01

Leibnizstr. 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 259 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Erlaß des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 05.06.1991:

In der Rechtsprechung ist seit längerem anerkannt, daß der abgelehnte Bewerber um eine Beamtenstelle Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten suchen kann. Die Bewerber um eine Planstelle haben aufgrund der Art. 33 Abs. 2 und 19 Abs. 4 GG einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf ermessensgerechte Entscheidung unter Beachtung des Prinzips der Bestenauslese und des Leistungsprinzips. Haben sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zu ihren Ungunsten ergangenen Entscheidung, so können sie diese gerichtlich prüfen lassen. Der Bewerber um eine Planstelle, der sich mit der Ablehnung nicht zufriedengeben will, ist allerdings darauf angewiesen, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bevor der Konkurrent ernannt worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich ebenfalls mit dieser Problematik beschäftigt und am 19. September 1989 in einem Beschluß Feststellungen zur Besetzung ausgeschriebener Stellen getroffen. Die Entscheidung ist im DVBl. 1989, S. 1247, und NJW 1990, S. 501, veröffentlicht; vorangestellt ist folgender - nicht amtlicher - Leitsatz:

"Der Dienstherr ist verpflichtet, vor der Besetzung einer Beförderungsstelle die unterlegenen Bewerber vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu unterrichten, damit

der Rechtsschutz der unterlegenen Bewerber nicht vereitelt wird."

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum "Konkurrentenschutz" ist auch auf das Berufungsverfahren für Professoren anzuwenden. Die nicht berücksichtigten Bewerber um eine Professorenstelle sind daher zu unterrichten. Zu dem Verfahren gebe ich hiermit folgende Hinweise:

1. Nach der Ruferteilung erhält die Hochschule die Unterlagen derjenigen Bewerber zurück, die bereits bei ihrem Berufungsvorschlag nicht berücksichtigt worden sind. Die Hochschule benachrichtigt diese Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung davon, daß sie nicht berücksichtigt worden sind und schickt ihnen zugleich die Bewerbungsunterlagen zurück. Ein Muster für die Benachrichtigung ist beigelegt.
2. Bei der Vorlage des Ernennungsvorschlages teilt die Hochschule den Tag mit, an dem die Benachrichtigungen an die nicht berücksichtigten Bewerber abgesandt worden sind.
3. Unterlegene Bewerber, die in den Berufungsvorschlag der Hochschule aufgenommen worden sind, werden von mir benachrichtigt.

Im Auftrage
Dr. Palandt



Erstattet:
[Handwritten Signature]
Kanzleramt

M u s t e r

Sehr geehrte(r) Herr/Frau,

mit Ihrem Schreiben vom ... haben Sie sich um die Universitätsprofessorenstelle für ... beworben. Leider konnten Sie im Berufungsvorschlag der Hochschule nicht berücksichtigt werden. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat den Ruf inzwischen einem anderen Bewerber erteilt.

Ihre Bewerbungsunterlagen erhalten Sie hiermit zurück.

Ich danke Ihnen für das mit Ihrer Bewerbung gezeigte Interesse.

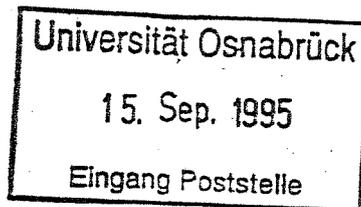
Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2

lfd. Nrn. 1 - 21



Bearbeitet von

Herrn Schmidt

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Durchwahl
(0511) 120-

Hannover

201.1 - 71051-17

2475

06.09.1995

Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen
und Bewerber
Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. w.o. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigelegte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt:

Rasch
Angestellte

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7
Hannover

Telefon
(05 11) 120-1
Teletex
511 89 956 - NdsLReg

Teletax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-25 01
Anzahlstr. 7

etanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Anlage 3f

Nds. MBl. Nr. 19/1995

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 B.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch
RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)
— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuschreibenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,

- Dokumentation des Auswahlverfahrens; hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,
- etwaige Minderheitenvoten,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Rückgabebeschuß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und
- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31. 05. 1995

Anlage 3g**Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen**

RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71 051 (13) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:
„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“
- b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.
- c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:
„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“
- d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“

3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

Anlage 4a

Der Präsident *U*

Universität Osnabrück - D-49069 Osnabrück

An die Dekane der Fachbereiche
der Universität Osnabrück

- im Hause -

Neuer Graben/Schloß
D-49069 OsnabrückTelefon (0541) 969-0
Telefax (0541) 969-4888Bearbeitet von
Herrn Glosemeyer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
4/71016/4-0Durchwahl (0541) 969-
41 07Datum
6. Mai 1996 / PO

Berufungsvorschläge gemäß § 52 NHG

Sehr geehrte Herren,

der Senat hat auf seiner 9. Sitzung am 21.02.1996 beschlossen, alle Fachbereiche in einem Rundschreiben aufzufordern, darauf zu achten, daß die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften unbedingt beachtet und angewandt werden.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 NHG müssen bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder Frauen sein, eine davon soll der Professorengruppe angehören. Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 7 NHG kann der Fachbereichsrat auch Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, zum Mitglied einer Berufungskommission bestellen, soweit eine gleichwertige Qualifikation vorliegt.

Soweit also § 52 Abs. 3 Satz 4 NHG nicht Genüge getan werden kann, weil z. B. im betreffenden Fachbereich keine Frauen in der betreffenden Statusgruppe beschäftigt sind, bitte ich, gemäß § 52 Abs. 3 Satz 7 NHG andere Frauen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, zum Mitglied einer Berufungskommission zu bestellen.

Das Bemühen um eine solche Lösung ist in der Berufungsakte zu dokumentieren. Künftig werde ich auf diesen Punkt verstärkt achten.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. R. Künzel

Anlage 4b

Verteiler
1 und 2

Herrn Kiewit

K/Kie/D2

4115/4919

29.05.1998

Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung von Stellen im wissenschaftlichen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ausschreibungspflicht nach § 47 Abs. 3 NHG hat es in den zurückliegenden Monaten eine Reihe von Einzelfragen gegeben. Entsprechend dem Senatsbeschluss vom 03.07.1996 i.d.F. v. 01.07.1998 (liegt bei) zur „Beteiligung der Frauenbeauftragten bei bevorstehenden Personalmaßnahmen im wissenschaftlichen Dienst“ (sog. „Verfahrensregelung“) bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Festlegungen :

A. Ausschreibung von Planstellen

I. Allgemeine Ausnahmen vom Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung

Grundsätzlich ist § 47 Abs. 3 Satz 1 NHG sowie IV. 2. der Verfahrensregelung zu beachten. Danach sind Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen vom Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung gelten nur für die folgenden Fälle :

1. es liegt keine Unterrepräsentanz von Frauen vor (siehe Anlage zur Verfahrensregelung) oder
2. die Stelle soll für weniger als ein Jahr besetzt werden und eine Verlängerungsoption ist nicht erkennbar bzw. beabsichtigt oder
3. es gibt mindestens eine geeignete Bewerberin innerhalb der Universität.

Dieser Ausnahmenkatalog ist abschließend. Die Pflicht zur zumindest internen Ausschreibung wird davon nicht berührt.

II. Verwaltungen und Vertretungen von Professuren

Für die Verwaltung bzw. Vertretung von Professuren findet § 47 Abs. 3 NHG ebenfalls Anwendung. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher in der Regel zu veranlassen, es sei denn, dass eine Verlängerungsoption ausgeschlossen werden kann.

III. „Verlängerung“ von Arbeitsverträgen im Bereich der NWF (BAT IIA-Stellen)

Grundsätzlich stellt die „Verlängerung“ eines Arbeitsvertrages die Besetzung einer freien Stelle dar, die bei Fehlen eines Ausnahmetatbestandes gem. oben A. I. öffentlich ausgeschrieben werden muß.

Da Arbeitsverträge mit Nachwuchskräften in der Vergangenheit von den Organisationseinheiten im Vertrauen auf eine problemlose Weiterbeschäftigung befristet wurden, soll aus Gründen des Vertrauensschutzes eine einmalige Verlängerungsoption von einmalig bis zu einem Jahr zugestanden werden, d.h. in diesen Fällen wird auf das Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung verzichtet.

Um diesen Bereich zukünftig klarer zu ordnen, wird die Hochschulleitung einen Senatsbeschluss initiieren, der Leitlinien bzw. Empfehlungen über den Umfang und die Dauer von Arbeitsverträgen im Bereich der Nachwuchsförderung enthalten soll.

IV. Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit (C 1-Stellen)

Die Verlängerungsmöglichkeit für diese Stellen ist gesetzlich in § 57 Abs. 1 NHG festgeschrieben. Ein Ausschreibungserfordernis ist daher nicht gegeben.

V. Aufstockung von Stellenanteilen

Stellenanteile ab 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind freie Stellen i.S. von § 47 Abs. 3 Satz 1 NHG und IV. 2. der Verfahrensrichtlinie. Für diese Stellenanteile gelten die allgemeinen Regeln, d.h. sie sind bei Fehlen der Ausnahmetatbestände gem. oben A.I. öffentlich auszuschreiben.

B. Ausschreibung von Stellen, die aus Dritt- oder Sondermitteln finanziert werden

Nach dem Erlass des MWK vom 18.12.1997 sind auch auf die o.g. Stellen § 47 Abs. 3 NHG sowie die Verfahrensrichtlinie anzuwenden, d.h. sie sind öffentlich auszuschreiben, falls nicht ein Ausnahmetatbestand gem. oben A. I. gegeben ist.

Darüberhinaus entfällt eine öffentliche Ausschreibung, wenn die Stelle für eine bestimmte Person beantragt und vom Drittmittelgeber bewilligt wurde.

Die Pflicht zur zumindest internen Ausschreibung wird davon nicht berührt.

I.V.

gez.

Ch. Ehrenberg

Universität Osnabrück

Stand: 1. Juli 1998

Änderung des Senatsbeschlusses vom 3. Juli 1996 *

Beteiligung der Frauenbeauftragten bei bevorstehenden Personalmaßnahmen im wissenschaftlichen Dienst

I. Vorbemerkungen und Geltungsbereich:

1. Diese Verfahrensregelungen werden getroffen, um dem gesetzlichen Auftrag der Frauenförderung bei Personalmaßnahmen nachzukommen und die Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten zu gewährleisten. Die Regelungen sollen die Verwaltungsabläufe erleichtern und vereinfachen.

Dem Rechtscharakter nach handelt es sich daher bei den Verfahrensregelungen um verfahrensordnende Bestimmungen in Ausführung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 Abs. 3 NHG sowie § 1 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

Nach § 99 Abs. 4 Satz 1 NHG ist die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die die Hochschulfrauen betreffen, insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen. Die Frauenbeauftragte hat ein Widerspruchsrecht bei Entscheidungen von Hochschulorganen, die in ihren Aufgabenbereich fallen (§ 99 Abs. 5 NHG).

2. Nachstehende Verfahrensregelungen gelten für das Beteiligungsverfahren bei Personalmaßnahmen im wissenschaftlichen Dienst. Folgende Personengruppen werden von den Verfahrensregelungen erfaßt:

- Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn der Akademischen Räte.
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im unbefristeten Angestelltenverhältnis,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben im höheren Dienst, einschl. Lektorinnen und Lektoren,
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im befristeten Angestelltenverhältnis (Nachwuchsförderung, Forschungsaufgaben u. a.),
- Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten,
- Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- Verwalter/innen und Vertreter/innen von Professuren.

Die Regelungen gelten i. U. für Planstellen und andere Stellen im haushaltsrechtlichen Sinne, die für das hauptberuflich beschäftigte wissenschaftliche Personal zur Verfügung stehen.

Erfaßt werden auch die Arbeitsplätze, die aus Dritt- oder Sondermitteln finanziert werden.

Bei der Vergabe von Stipendien durch die Universität gelten die Verfahrensregelungen sinngemäß.

3. Diese Verfahrensregelungen gelten nicht für Stellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, da für diese Personengruppen besondere Bestimmungen bestehen.

4. Das nicht hauptberuflich beschäftigte Personal (z. B. Lehrbeauftragte, wiss. Hilfskräfte, etc.) wird nicht von diesen Regelungen erfaßt.

Unbeschadet hiervon ist insbesondere die bereichsspezifische Frauenbeauftragte nach § 99 Abs. 4 NHG bei allen bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen; sie hat das Recht, Stellungnahmen abzugeben und geeignete Verfahrensabläufe vorzuschlagen. Dies gilt auch für die Funktionsprüfung von Stellen nach § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG, die Vorbereitung und die Entscheidung über die Stellenfreigabe. Die Frauenbeauftragte kann beantragen, daß sich der Fachbereichsrat mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit befaßt.

II. Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen für nachstehende Regelungen sind das NHG - für die Beteiligung der Frauenbeauftragten insbesondere §§ 99, 101 und 102 NHG - sowie das NGG und die Grundordnung der Universität Osnabrück.

III. Begriffsbestimmungen:

- **Personalmaßnahmen**, für die diese Verfahrensregelungen gelten, sind Einstellungen, Kündigungen im Angestelltenverhältnis, Beförderungen und Höhergruppierungen im wissenschaftlichen Dienst.
- **Das Widerspruchs- und Beteiligungsrecht** der Frauenbeauftragten in anderen Personalangelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Ist eine bereichsspezifische Frauenbeauftragte im Amt, ist diese entsprechend den Verfahrensregelungen zu beteiligen. Sie gibt ihre Stellungnahme(n) zunächst gegenüber der Leiterin / dem Leiter der Organisationseinheit ab.
- **Entscheidung eines Hochschulorgans** ist bei Personalmaßnahmen immer die Entscheidung der/des Dienstvorsetzten, d. h. der Präsidentin/des Präsidenten - *zum Verfahren siehe Ziffer IV. Nr. 5.*

Die genannten Fristen beginnen jeweils bei Eingang des Vorgangs bei der zuständigen Stelle (Organisationseinheit, Präsidentin/Präsident/Personalverwaltung, Frauenbeauftragte). Als Tag des Eingangs wird - sofern kein anderer Eingangsnachweis (z. B. Empfangsbestätigung) vorhanden ist - der nächste auf den Tag des Eingangsstempels der Universitäts-Poststelle folgende Arbeitstag festgelegt. Erst nach Fristablauf bzw. Eingang einer Stellungnahme kann eine Maßnahme vollzogen bzw. der nächste Verfahrensschritt eingeleitet werden.

IV. Verfahrensschritte

1. Unterrepräsentanz

Unterrepräsentanz von Frauen liegt im Wissenschaftsbereich vor, wenn der Frauenanteil in dem jeweiligen Bereich (Berufungsgruppe) an der Hochschule unter 50 Prozent liegt (§ 47 Abs. 3 Satz 2 NHG).

Solange keine andere, für die Universität verbindliche Auslegung des NHG vorliegt, wird im Zusammenhang mit dieser Verfahrensregelung von folgenden "Berufungsgruppen" ausgegangen:

- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen;
- Oberassistentinnen, Oberassistenten;
- Wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten;
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben des höheren Dienstes einschließlich Lektorinnen und Lektoren;
- Stipendiatinnen und Stipendiaten (analog).

2. Ausschreibung von Stellen und Stipendien

Alle Stellen sind intern und in der Regel öffentlich auszuschreiben. Stipendien sind intern und öffentlich auszuschreiben.

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden

- bei Stellen für wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wenn die Besetzung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Berufungsverfahren steht (§ 56 Abs. 3 Satz 3 NHG);
- bei aus Drittmitteln finanzierten Stellen (§ 31 Abs. 4 NHG) und bei Stipendien, wenn die Stelle oder das Stipendium für eine bestimmte Person beantragt und für diese bewilligt wurde.

In Bereichen der Unterrepräsentanz von Frauen ist eine Stelle öffentlich auszuschreiben, wenn die Stelle für mindestens ein Jahr zu besetzen ist oder wenn beabsichtigt ist, diese im Falle einer kürzeren Befristung zu verlängern und geeignete Bewerberinnen innerhalb der Universität nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind. Eine beabsichtigte Ausnahme von dem Erfordernis der Ausschreibung ist von der Organisationseinheit schriftlich zu begründen und der

- Frauenbeauftragten zuzuleiten. Diese gibt ihre Stellungsanfrage innerhalb einer Woche gegenüber der Organisationseinheit und der Präsidentin/dem Präsidenten ab.
- Die öffentliche Ausschreibung erfolgt in der Regel in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitschrift und/oder in einer Fachzeitschrift. Ist dies aus Kostengründen nicht möglich, wird die Ausschreibung allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben, in denen das betreffende Fach vertreten ist.
- Sofern Unterrichtsstellen gegeben sind, enthält der Ausschreibungstext folgenden Hinweis: "Die Universität Osnabrück strebt eine Erhöhung des Anteils an Frauen im Wissenschaftsbereich an. Frauen werden daher nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten und sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden." In der Ausschreibung sind als Einstellungs Voraussetzung die formal notwendige Qualifikation und die für die Ausübung der zu besetzenden Stelle unverzichtbaren Anforderungen aufzuführen. Besteht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung, wird darauf hingewiesen. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- Die Frauenbeauftragte erhält den Entwurf der Stellenausschreibung durch die Organisationseinheit. Sie gibt ihre Stellungsanfrage hierzu innerhalb einer Woche gegenüber der Organisationseinheit und der Präsidentin/dem Präsidenten ab. Die Frauenbeauftragte kann innerhalb einer Woche nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung der Organisationseinheit gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten eine zweite Ausschreibung anregen, wenn sich qualifizierte Frauen nicht oder nicht in ausreichender Zahl beworben haben.
- Die Frauenbeauftragte erhält jede Entscheidung über den endgültigen Ausschreibungstext, über das Erfordernis und die Art der Ausschreibung sowie über eine Zweitausschreibung unverzüglich zur Kenntnis.
- 3. Auswahlverfahren**
- Die Organisationseinheit soll für jede Einstellungsstelle im wissenschaftlichen Dienst einschließlich der Vergabe von Stipendien eine Auswahlkommission einsetzen. In dieser sollen Frauen, ggf. auch aus einem anderen Fach bzw. Fachbereich, angemessen vertreten sein.
- Der Frauenbeauftragten wird Gelegenheit gegeben, in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen, sich an der Festlegung der engeren Auswahl sowie sich an den Vorstellungsgesprächen zu beteiligen. Sofern eine Auswahlkommission besteht, wird sie zu deren Sitzungen rechtzeitig und mit umfassenden Informationen eingeladen; dieses gilt auch für die Vorstellungsgespräche.
- Die Frauenbeauftragte entscheidet, ob eine Beteiligung am Auswahlverfahren oder an einzelnen Phasen erforderlich oder ihr möglich ist, und informiert die Organisationseinheit über ihre Teilnahme/Nichtteilnahme.
- Frauen sollen in der Regel mindestens entsprechen ihrem Anteil an Bewerbungen zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen grundsätzlich alle, mindestens aber zur Hälfte Frauen, die in der Ausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Über eine beabsichtigte Ausnahme ist das Benehmen mit der Frauenbeauftragten herzustellen.
- 4. Einstellungsvorschlag und Entscheidung**
- Die Frauenbeauftragte sowie die Präsidentin/dem Präsidenten (zuständig: Personaldezernat) wird durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit unverzüglich über den Einstellungsvorschlag informiert. Dabei ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Eingeladenen zu nennen. Sofern Bewerberinnen, die die Einstellungs Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, nicht zum Zuge kommen oder kommen sollen, ist dies im Einstellungsvorschlag durch die Organisationseinheit schriftlich zu begründen.
- Die Frauenbeauftragte kann zu jedem Einstellungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahme wird der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit und der Präsidentin/dem Präsidenten mitgeteilt.
- Die Präsidentin/dem Präsidenten entscheidet über den Einstellungsvorschlag unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen.
- Entscheidet die Präsidentin/dem Präsidenten abweichend von der Stellungnahme der Frauenbeauftragten entsprechend dem Vorschlag der Organisationseinheit, kann die Einstellung erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens vorgenommen werden.
- 5. Widerspruchsverfahren**
- Entscheidet die Präsidentin/dem Präsidenten abweichend von der Stellungnahme der Frauenbeauftragten oder ihrer Vertreterin über*
- *das Ausschreibungsverfahren, d.h. das Ausschreibungserfordernis, den Ausschreibungstext, die Art und Weise der Ausschreibung, ggf. die Zweitausschreibung,*
 - *über das Auswahlverfahren, d.h. den Einstellungsvorschlag, oder*
 - *eine andere Personalmaßnahme i. S. dieser Verfahrensregelung*
- kann die Frauenbeauftragte innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch).*
- Widerspruch gegen eine Entscheidung gemäß § 99 Abs. 5 Satz. 1 NHG kann nur durch die Frauenbeauftragte der Universität oder in ihrem Auftrag von der zuständigen bereichsspezifischen Frauenbeauftragten bzw. jeweils von deren Vertreterin eingelegt werden. Dem Widerspruch muß eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten oder ihrer Vertreterin vorausgehen.
- Eine erneute Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten ist frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch zulässig. Die Entscheidung ist gegenüber der widersprechenden Frauenbeauftragten schriftlich zu begründen.
- 6. Besonderer Einigungsversuch**
- Der besondere Einigungsversuch erfolgt in einem Gespräch, an dem mindestens die Präsidentin/dem Präsidenten, die Universitätsfrauenbeauftragte und die Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit sowie ggf. deren örtliche Frauenbeauftragte teilnehmen. Diese können sich jeweils vertreten lassen und/oder weitere Personen mit Ausnahme der von der anstehenden Personalmaßnahme unmittelbar betroffenen Personen hinzuziehen, wenn es ihnen erforderlich erscheint.

Anlage 5

Niedersachsisches Ministerium fur Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Niedersachsisches Ministerium
fur Wissenschaft und Kultur

Niedersachsische Hochschulen
lt. Verteiler MWK 2
Nr. 1-21, 32 - 38

Ab 1.7.1996
n e u e Telefon- und Faxnummern:
Telefonzentrale: 120-0
Telefax: 120-2801

Universitat Osnabruck
- 6. Nov. 1996
Eingang Poststelle

Frau Dr. Hartung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
407 - 38 282/5

Durchwahl (0511) 120-
2584

Hannover

18.10.1996

**Empfehlungen zur Gewahrleistung von Chancengleichheit bei Stellenbesetzungs-
verfahren**

In der Anlage ubersende ich Ihnen die von der Standigen Arbeitsgruppe Frauenforderung an Hochschulen am 12.08.1996 verabschiedete Fassung der „Empfehlungen zur Erhohung der Chancengleichheit bei Stellenbesetzungsverfahren“ mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich begrube es, da es durch einen intensiven Dialog zwischen der Arbeitsgruppe Frauenforderung und der Landeshochschulkonferenz gelungen ist, eine einvernehmliche Fassung der Empfehlungen zu erstellen.

Dies entspricht dem hohen Stellenwert, den das Verfassungsziel der Durchsetzung der tatsachlichen Gleichberechtigung bei der Umsetzung in konkrete Politik zur Forderung von Frauen hat. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die einvernehmlich vom Landtag verabschiedete Entschlieung zur Sicherung des Frauenanteils an Hochschulen vom 15.02.1996 - LTDrs.13/1714.

GOGG1901.DOC

- 2 -

Zu der Frage der rechtlichen Möglichkeiten, Stellen nur für Frauen auszuschreiben (vgl. Ziff. I.2., II.2. der Empfehlungen), sei folgendes bemerkt:

Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist in Artikel 3 Abs. 2 GG zu sehen, insbesondere in dem mit Wirkung vom 01.11.1994 eingefügten Satz 2: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Ziel dieser Änderung ist es, dem bereits bestehenden Grundsatz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 GG) zur stärkeren Durchsetzung in der Lebenswirklichkeit zu verhelfen und einen verbindlichen Förderauftrag für Bundes-, Landes- und kommunale Ebene zu formulieren, um durch eine sachgerechte Förderungspolitik auf die Herstellung faktischer Gleichberechtigung hinzuwirken (vgl. Begründung zur Grundgesetzänderung - Bundestagsdrucksache 12/6633). Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Verfassung verpflichtet Land, Gemeinden und Landkreise zur Achtung der Grundrechte, insbesondere der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Diesen Verfassungsaufträgen entspricht § 2 Abs. 3 NHG. Konkretisiert wird dies durch die Vorschriften des § 103 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 2 Satz 3 NHG; danach können Maßnahmen wie die Ausschreibung von Stellen für Frauen als Teil der Frauenförderung vorgesehen werden. Eine Widmung von Stellen für Frauen im Rahmen der Frauenförderplanung kann insbesondere dann geboten sein, wenn es gilt, besondere Aspekte der Frauenforschung in das Lehr- und Forschungsangebot mit einzubeziehen. Gleiches gilt aber auch für die Einrichtung von Tutorien für Studentinnen, um sie im Studium besonders zu fördern, insbesondere in den Fächern, in denen sie stark unterrepräsentiert sind. Ferner kommt eine Ausschreibung nur für Frauen in Betracht, wenn es darum geht, eine bisherige starke Unterrepräsentanz zu beheben.

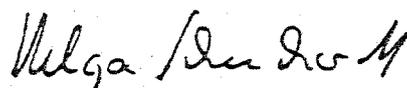
- 3 -

In diesem Zusammenhang sei auf die EU-Richtlinie zur Beteiligung von Frauen am Entscheidungsverfahren hingewiesen. Auch im vierten Aktionsprogramm der EU von 1996 bis 2000 hat die Kommission ausgeführt, daß die Unterrepräsentanz von Frauen ein Demokratiedefizit darstelle, das es zu beheben gelte. Dieser Zielsetzung entspricht jetzt schon § 52 Abs. 4 NHG, der vorschreibt, daß mindestens zwei Frauen in Berufungskommissionen stimmberechtigte Mitglieder sein müssen; eine davon soll Professorin sein. Die Einhaltung dieser Vorschrift scheidet oftmals daran, daß es keine oder nicht genügend Professorinnen gibt, die diese Aufgabe wahrnehmen könnten. Es muß daher ein Ziel aktiver Frauenförderpolitik sein, dieses Defizit auszugleichen.

Ferner sei daran erinnert, daß die Besetzung von 15 (nur für Frauen ausgeschriebenen) Fiebigger-Professuren im Ergebnis letztlich ohne Beanstandung geblieben ist. Auch sei daran erinnert, daß sowohl im HSP II als auch im HSP III Mittel speziell zur Förderung von Frauen vorgesehen sind, mit denen auch in fast allen Bundesländern Stipendien und Stellen nur für Frauen geschaffen worden sind.

Ich gehe daher davon aus, daß die Ausschreibung von Stellen für Frauen sowohl im Bereich der Qualifikationsstellen als auch im Bereich der Professuren zulässig ist.

Mit der Übersendung der Empfehlungen verbinde ich die Hoffnung, daß sie als Ausgangspunkt für weiterführende Diskussionen dienen.


Helga Schuchardt

**Ständige Arbeitsgruppe
Frauenförderung an Hochschulen**

Hannover, 12.08.1996

**Empfehlungen zur Gewährleistung von Chancengleichheit
bei Stellenbesetzungsverfahren**

Vorbemerkung

Ein zentrales Problem der Frauenförderung im wissenschaftlichen Bereich ist durch den bisher üblichen Ablauf der Stellenbesetzungsverfahren gegeben. Die Frage, ob ein Mann oder eine Frau eingestellt werden soll, stellt sich in der Regel erst nach der Bewerbung und wird als personenzentrierte Diskussion geführt. Um die Chancengleichheit von Frauen zu gewährleisten, soll der Aspekt der Frauenförderung zu einem früheren Zeitpunkt der Stellenvergabeverfahren einbezogen werden.

Alle Empfehlungen zielen darauf ab, statt einer passiven, abwartenden Frauenförderpolitik eine aktive, auffordernde zu betreiben und die personenbezogene Diskussion in einem durch die Vorgabe struktureller Entscheidungskriterien (u.a. Frauenförderplan, Entwicklungsplan) gesteckten Rahmen zu führen.

- 2 -

I.

Empfehlungen zum Verfahren bei der Besetzung von Professuren und Hochschuldozenturen

I. 1. Analyse der Repräsentanz von Frauen als Voraussetzung der Freigabe

Nach § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG haben die Hochschulen „jede freiwerdende Planstelle und Stelle auf die Notwendigkeit ihrer weiteren Verwendung und auf ihre sachgerechte Zuordnung im Hinblick auf die Entwicklungsplanung der Hochschule“ zu prüfen. Diese Prüfung - soweit sie an den Hochschulen durchgeführt wird - betrifft bei Professuren bisher meist Forschungs- und Lehrschwerpunkte bzw. deren Stellen im Fachbereich oder Institut. In dieses Verfahren ist als weiterer wichtiger Gesichtspunkt der Strukturplanung eine Analyse einzubeziehen, die Auskunft gibt über den Anteil der sowohl im Fach an der jeweiligen Hochschule als auch der im Fach insgesamt vorhandenen qualifizierten Frauen und (wenn möglich) deren Qualifikationsprofil. Bei Fachhochschulen sollte auch geprüft werden, in welchen Segmenten des qualifizierenden Berufsfeldes Frauen zur Verfügung stehen.

Solche Analysen sollten in der Regel bereits bei der Erstellung der Frauenförderpläne (gem. § 103 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 NHG) erarbeitet werden und als Teil der fortzuschreibenden Entwicklungsplanung im Rahmen der Funktionsprüfung gemäß § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG berücksichtigt werden. Sie sollten von den jeweiligen Fachbereichen ggf. in Kooperation mit der Haushalts- und/oder Planungskommission der Hochschule und unter Beteiligung der Frauenbeauftragten durchgeführt werden. Viele Fachverbände haben heute eine Frauensektion und können mit sachdienlichen Informationen über Anzahl und Arbeitsschwerpunkte qualifizierter Frauen weiterhelfen.

Sowohl bei der Analyse als auch bei der Vorbereitung der Entscheidung der Hochschule über einen Freigabeantrag ist die Frauenbeauftragte rechtzeitig zu beteiligen.

- 3 -

I. 2. **Ausschreibung von Stellen für Frauen**

Es wird empfohlen, in geeigneten Fällen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten Stellen nur für Frauen auszuschreiben.

I. 3. **Aufforderung zur Nach-Bewerbung bei geringer Repräsentanz von Frauen**

Die Fächer bzw. die Kommissionen haben über ihre Bemühungen, Frauen zu gewinnen, gesondert Nachweis zu führen. Auf diese Weise kann man dem Argument begegnen, es hätten sich keine Frauen beworben, oder es gäbe keine in diesem Feld.

Haben sich nicht genügend Frauen beworben, sind ggf. qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern.

I. 4. **Wiederholte Ausschreibung**

Wenn sich qualifizierte Frauen nicht beworben haben oder sich keine Frau für einen Listenplatz qualifiziert hat, soll die Hochschule im Benehmen mit der Frauenbeauftragten entscheiden, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

I. 5. **Interimsmäßige Verwaltung und Unterbesetzung**

In den Fächern, in denen Frauen beim wissenschaftlichen Personal stark unterrepräsentiert sind, sollen zeitlich begrenzte Übergangsregelungen getroffen werden. Wenn sich auf dem gewünschten Qualifikationsniveau keine Frau findet, aber genügend qualifizierte Frauen auf dem nächst darunterliegenden Niveau vorhanden sind, soll die Stelle unter Berücksichtigung der Situation im Fach unterbesetzt bzw. verwaltet werden, bis sie von einer entsprechend qualifizierten Frau besetzt werden kann. Verwalterinnen von Stellen nach § 54 Abs. 4 Satz 1 NHG sollen nicht vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden, sondern gem. § 54 Abs. 4 Satz 3 NHG die Chance erhalten, sich auf die von ihnen verwaltete Stelle zu bewerben.

- 4 -

Bei Ausschreibungen für Professuren an Fachhochschulen ist den potentiellen Bewerberinnen mitzuteilen, daß es Möglichkeiten zur Nachqualifizierung gibt (vgl. Erlasse vom 28.03.1994, 26.05.1994 bzw. 15.05.1995 - 208 - 71 051 - 1/89).

I. 6. Weitere Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz des Verfahrens

I. 6.1 Ausschreibung

Bei der Stellenausschreibung ist darauf zu achten, daß zwischen den Voraussetzungen nach § 51 NHG sowie den unverzichtbaren fachlichen Anforderungen einerseits und denen des Aufgabenbereichs andererseits unterschieden wird.

I. 6.2 Besetzung der Berufungskommission

Aus dem Bericht der Berufungskommission hat deutlich hervorzugehen, wie die Berufungskommission besetzt ist, d. h. welche Frauen in welcher Mitgliedergruppe mitgewirkt haben.

Zu § 52 Abs. 3 Satz 4 und 7 NHG ist darauf hinzuweisen, daß auch Wissenschaftlerinnen anderer Fachbereiche sowie anderer Hochschulen als Mitglieder der Berufungskommission gewählt werden können. Ferner können z. B. emeritierte Professorinnen, Honorarprofessorinnen, Lehrbeauftragte und Privatdozentinnen eingesetzt werden. Es reicht aus, wenn interne oder externe Wissenschaftlerinnen/ Expertinnen eine annähernd „vergleichbare“ Qualifikation i. S. der Eignung gem. § 52 Abs. 3 Satz 7 NHG haben; hierbei ist ein nicht zu enger Maßstab anzulegen (vgl. auch Erlaß vom 16.05.1995 - 407 - 71 051 -).

- 5 -

I. 6.3 Festlegung der Auswahlkriterien

Es ist darauf zu achten, daß aus den in § 51 geforderten Berufungsvoraussetzungen nicht Ausschlußkriterien konstruiert werden, sondern die in § 51 Abs. 2 bis 6 NHG eröffneten Alternativen ausgeschöpft werden.

Bei Auswahlentscheidungen sind Art. 33 Abs. 2 GG - Auswahl nach Eignung, Befähigung und (fachlicher) Leistung - sowie § 7 BRRG und § 8 NBG zu beachten. Diese gesetzlichen Vorgaben sehen keine Gewichtung der Kriterien vor. Daher wäre eine Entscheidung, die sich ausschließlich am Kriterium der fachlichen Leistung orientierte, nicht sachgerecht.

Aufgrund der schriftlichen Unterlagen liegen in der Regel nur Erkenntnisse über die Befähigung, d. h. vorhandene formale Abschlüsse sowie die fachliche Leistung vor. Eine Aussage über die Eignung, insbesondere die pädagogische Eignung, wird hingegen in der Regel erst nach Durchführung der Probelehrveranstaltungen möglich sein (vergl. auch Erls.v. 19.11.1993 -201.1-71 051-33- (n.v.)).

Generell ist darauf zu achten, daß bei der Festlegung von Kriterien für eine Auswahl nicht automatisch die männliche Normalbiographie im Vordergrund steht, sondern auch die oft aufgrund struktureller Bedingungen umwegig verlaufenden Frauenkarrieren mit in den Blick genommen werden. Das Bundesversorgungsgesetz kennt keine starren Altersgrenzen mehr für die Besetzung von Professuren. Frauen haben - z. B. wegen zwischengeschalteter Erziehungszeiten - oftmals ein etwas höheres Alter als gleichqualifizierte Männer.

Beim Leistungsprofil für Fachhochschulen ist zu berücksichtigen, daß Frauen aufgrund struktureller Benachteiligungen in zentralen gesellschaftlichen Lebensbereichen, wie insbesondere in Leitungspositionen in Industrie, Handwerk oder öffentlicher Verwaltung, unterrepräsentiert sind.

- 6 -

I. 6.4 Begutachtung

Die Berufungskommission soll unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit transparent machen, in welcher Arbeitsbeziehung die Gutachterinnen und Gutachter zu den Bewerberinnen und Bewerbern stehen bzw. gestanden haben. Den Gutachterinnen und Gutachtern sind die Einstellungs Voraussetzungen des NHG sowie einschlägige Erlasse (insbesondere auch zur Nachqualifizierung an Fachhochschulen) mitzuteilen. Vor allem sind die Gutachterinnen und Gutachter darauf hinzuweisen, daß der Beurteilung der pädagogischen Eignung besondere Bedeutung zukommt.

I. 6.5 Stellungnahme der Frauenbeauftragten

Der Berufungsvorschlag ist mit einer Stellungnahme des Senates an den Fachbereich zurückzuverweisen, wenn die Frauenbeauftragte der Hochschule begründete Zweifel an der Beachtung von § 2 Abs. 3 NHG geltend macht (§ 52 Abs. 4 Satz 3 NHG). Begründete Zweifel können auch mündlich vorgetragen werden. Es ist darauf zu achten, daß diesbezügliche Ausführungen der Frauenbeauftragten sorgfältig protokolliert werden.

- 7 -

II.

**Empfehlungen zur Vergabe von Stellen
für den wissenschaftlichen Nachwuchs und von anderen Mittelbaustellen
sowie von Stipendien**

Der Besetzung von Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs kommt in bezug auf die Frauenförderung besondere Bedeutung zu. Sowohl im Bereich der Promotionsstellen (BAT II a) als auch im Bereich der Habilitationsstellen (C 1) und der C 2-Stellen für Oberassistentinnen und Oberassistenten und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten liegt der Anteil der Frauen in allen Fächern immer noch deutlich unter dem der Absolventinnen der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe. Gleiches gilt auch für andere Mittelbaustellen.

II. 1. Funktionsprüfung und Freigabe

Die Funktionsprüfung von Stellen des wissenschaftlichen Nachwuchses und anderer Mittelbaustellen gem. § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG ist auch unter frauenfördernden Gesichtspunkten, d. h. unter Bezugnahme auf den Frauenförderplan, durchzuführen. Die Frauenbeauftragte ist daran und an der Vorbereitung der Entscheidung über die Freigabe zu beteiligen.

II. 2. Ausschreibung von Stellen für Frauen

Es wird empfohlen, in geeigneten Fällen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten Stellen nur für Frauen auszuschreiben.

- 8 -

II. 3. Weitere Verfahrensregelungen

Zur Erhöhung der Repräsentanz von Frauen sind bei der Stellenbesetzung weitere Maßnahmen (s.u. 3.1-3.5) zu ergreifen, die sicherstellen, daß bei gleichwertiger Qualifikation Frauen grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt werden, solange der Frauenanteil in der jeweiligen Berufsgruppe an der Hochschule 50 vom Hundert nicht erreicht hat (§ 47 Abs. 3 NHG).

II. 3.1 Rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Frauenbeauftragten

Die Frauenbeauftragte ist bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig (d. h. solange eine beabsichtigte Maßnahme noch gestaltet werden kann) und umfassend zu informieren und zu beteiligen, d. h. insbesondere:

- Beteiligung bei Funktionsprüfung und Freigabe
- Mitsprache hinsichtlich des Ausschreibungstextes
- Einsicht in die Bewerbungsunterlagen
- Beteiligung bei der Vorauswahl
- Teilnahme an Auswahlgesprächen

Jedem Einstellungsantrag ist eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen.

II. 3.2 Ausschreibung

II. 3.2.1 Alle Stellen sind intern und in der Regel öffentlich auszuschreiben.

II. 3.2.2 In Bereichen der Unterrepräsentanz von Frauen ist eine Stelle öffentlich auszuschreiben.

- 9 -

II. 3.2.3 Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden

- bei Stellen für wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wenn die Besetzung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Berufungsverfahren steht (§ 56 Abs. 3 Satz 3 NHG),
- bei aus Drittmitteln finanzierten Stellen (§ 31 Abs. 4 NHG), wenn eine Stelle für eine bestimmte Person beantragt und für diese bewilligt wurde.

In diesen Fällen ist die Frauenbeauftragte gleichwohl zu informieren und zu beteiligen (vgl. § 99 Abs. 4 NHG).

II. 3.2.4 In der Ausschreibung sind als Einstellungsvoraussetzung ausschließlich die formal notwendige Qualifikation und die für die Ausübung der zu besetzenden Stelle unverzichtbaren Anforderungen aufzuführen. Es ist ein verbindliches Qualifikationsprofil aufzunehmen.

II. 3.2.5 Auf Verlangen der Frauenbeauftragten soll eine weitere Ausschreibung durchgeführt werden, wenn sich qualifizierte Frauen nicht oder nicht in ausreichender Zahl beworben haben. Als nicht ausreichend ist die Zahl anzusehen, wenn der Anteil an qualifizierten Bewerbungen von Frauen niedriger als der Anteil der Frauen auf der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe ist.

- 10 -

II. 3.3 Bildung einer Auswahlkommission

Bei Entscheidungen über Einstellungen für Stellen, die unbefristet oder länger als 18 Monate befristet sind, sollen Auswahlkommissionen gebildet werden. Den Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte Frauen, ggf. auch aus einem anderen Fach bzw. Fachbereich angehören.

II. 3.4 Einladung von Bewerberinnen mit entsprechenden Grundvoraussetzungen

In Bereichen, in denen Frauen stark unterrepräsentiert sind, sollen grundsätzlich alle Bewerberinnen, deren Arbeitsgebiet und Qualifikation der Stellenausschreibung entsprechen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden; mindestens sollen aber die Hälfte der Eingeladenen Frauen sein. Diese Regelung kann im Benehmen mit der Frauenbeauftragten modifiziert werden.

II. 3.5 Differenzierung von Beurteilungskriterien

Für die Beurteilung der Eignung sind auch Sozialkompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären oder ehrenamtlichen sozialen Arbeit wie Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese Qualifikationen für die zu übertragenden Aufgaben von Bedeutung sind. Kenntnisse in der Frauenforschung sollten als besonders erwünschte Qualifikation bewertet werden. Bei der Entscheidung für eine Einstellung dürfen folgende oder ähnliche Kriterien nicht gegen die Bewerberin oder den Bewerber verwandt werden:

- 11 -

- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerung beim Abschluß einzelner Ausbildungsgänge aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Lebensalter oder Familienstand;
- Einkünfte des Partners bzw. der Partnerin;
- zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen.

II. 4. Vergabe von Stipendien

Für die Vergabe von Stipendien gelten Ziff. 1-3 dem Sinne nach.

Auf Stipendien ist intern und öffentlich hinzuweisen.

III. Einrichtung einer unabhängigen Einigungsinstanz

Es wird empfohlen, bei einem Widerspruch der Frauenbeauftragten und nach ersten Einigungsgesprächen den „besonderen Einigungsversuch“ (§ 99 Abs. 5 Satz 2 NHG) als formalisiertes Verfahren auszugestalten. Hierzu kann eine Einigungsinstanz unter Beteiligung von Personen gebildet werden, die am (Stellenbesetzungs-)Verfahren nicht qua Amt beteiligt sind.

Beschluss des Senats der Universität Osnabrück zur Einrichtung des Instituts für Europäische Studien (InES)

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 64. Sitzung vom 24. Oktober 2001 auf Empfehlung der Haushalts- und Planungskommission vom 26. September 2001 die Einrichtung des Instituts für Europäische Studien (InES) mit folgenden Regelungen beschlossen:

1. Das Institut ist fortan eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche 1 und 2, 7, 9 und 10 im Sinne des § 114 NHG.
2. Für das Institut für Europäische Studien (InES) gilt die gleichzeitig beschlossene Institutsordnung.
3. Das Institut für Europäische Studien (InES) ist wie folgt ausgestattet:

3.1 Haushaltsrechtlich zugeordnete Stellen:

1 C3 Internationale Politik	(FB Sozialwissenschaften)
1 C2 HD Politikwissenschaft	(FB Sozialwissenschaften)
1 C4 Romanische Literaturwissenschaften	(FB Sprach- und Literaturwissenschaft)

3.2 Korporationsrechtliche Mitglieder des Instituts sind in der Gründungsphase:

<i>Fachbereich Sozialwissenschaften:</i>	<i>Dr. Patricia Bauer Prof. Dr. Ralf Kleinfeld Klaus-Peter Weiner</i>
<i>Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften:</i>	<i>Prof. Dr. Jürgen Deiters</i>
<i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft:</i>	<i>Prof. Dr. Chryssoula Kambas Prof. Dr. Wolfgang Klein</i>
<i>Fachbereich Wirtschaftswissenschaft:</i>	<i>Prof. Dr. Giacomo Corneo Prof. Dr. Bernd Meyer Prof. Dr. Dirk Standop</i>
<i>Fachbereich Rechtswissenschaften:</i>	<i>Prof. Dr. Christian von Bar Prof. Dr. Jens-Peter Schneider Prof. Dr. Albrecht Weber</i>

Eine Ergänzung des Instituts um weitere korporationsrechtliche Mitglieder ist prinzipiell jeder Zeit und ohne Befassung der HPK und des Senats möglich.

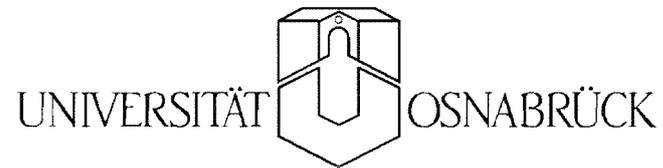
3.3 Personal- und Sachmittel:

- Personal- und Sachmittel, die den Fachgebieten
 - „Internationale Politik“
 - „Politikwissenschaft“
 durch den Fachbereich Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die dem Fachgebiet
 - „Romanische Kulturwissenschaften“
 durch den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Anschlussfinanzierung:

Nach Auslaufen der institutionellen Förderung des Instituts für Europäische Studien durch das Land Niedersachsen ab 2007 wird die Universität Osnabrück einen Teil der Personalkosten des Instituts übernehmen, sofern die Ergebnisse einer vorherigen externen Instituts-Evaluation dies rechtfertigen. Höhe und Details dieser Kostenübernahme sind nach Vorlage des Gutachtens zu beschließen. Dabei ist die Erfolgsbilanz der im Antrag vorgesehenen Drittmittel einwebungen zu berücksichtigen. Vorbehaltlich dieser Regelungen stellt die Universität zum jetzigen Zeitpunkt folgende Anschlussfinanzierung in Aussicht:

- 1 BAT IIa/ NwF
- ½ BAT IV b (Webmaster für E-Learning)
- ½ BAT IV b (Bibliothekar/in/ Öffentlichkeitsarbeiter/in)
- 1 BAT V c (Sekretär/in)



ORDNUNG

**des Instituts für Europäische Studien
(InES)
der Universität Osnabrück**

INHALT:

§ 1	Einrichtung des Instituts	3
§ 2	Aufgaben des Instituts	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Aufgaben des Vorstands	3
§ 5	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung (Direktorin oder Direktor)	3
§ 6	Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	4
§ 7	Inkrafttreten	4
Anlage A	5

§ 1 Einrichtung des Instituts

- (1) Das Institut für Europäische Studien ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Sprach- und Literaturwissenschaft, Geo- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gem. § 114 NHG.
- (2) Die Ausstattung des Instituts ergibt sich aus dem Einrichtungsbeschluss des Senats der Universität Osnabrück vom 24. Oktober 2001 (*Anlage A*).
- (3) Auf Vorschlag der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 2 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut arbeitet über Fragen der europäischen Integration unter besonderer Berücksichtigung von politischen, rechtlichen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Themenstellungen.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben der Forschung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Beratung wahr.

§ 3 Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus drei dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Sätze 2-4 NHG; diese werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt; im Falle der Studierendengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG sind die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats wahlberechtigt; wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor); die Direktorin oder der Direktor ist die/der Vorsitzende des Vorstands; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern, die der Professorengruppe angehören, in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten und zugewiesenen Ausstattung.

§ 5 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung (Direktorin oder Direktor)

- (1) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.

- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut haushaltsrechtlich zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) Sie entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (4) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6 Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Bediensteten (MTV-Gruppe, Mitarbeitergruppe) kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur mit einer besonderen Begründung abgelehnt werden dürfen.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage A

Haushaltsrechtlich zugeordnete Stellen:

1 C3 Internationale Politik	(FB Sozialwissenschaften)
1 C2 HD Politikwissenschaft	(FB Sozialwissenschaften)
1 C4 Romanische Literaturwissenschaften	(FB Sprach- und Literaturwissenschaft)

Korporationsrechtliche Mitglieder des Instituts sind in der Gründungsphase:

<i>Fachbereich Sozialwissenschaften:</i>	<i>Dr. Patricia Bauer</i> <i>Prof. Dr. Ralf Kleinfeld</i> <i>Klaus-Peter Weiner</i>
<i>Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften:</i>	<i>Prof. Dr. Jürgen Deiters</i>
<i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft:</i>	<i>Prof. Dr. Chryssoula Kambas</i> <i>Prof. Dr. Wolfgang Klein</i>
<i>Fachbereich Wirtschaftswissenschaft:</i>	<i>Prof. Dr. Giacomo Corneo</i> <i>Prof. Dr. Bernd Meyer</i> <i>Prof. Dr. Dirk Standop</i>
<i>Fachbereich Rechtswissenschaften:</i>	<i>Prof. Dr. Christian von Bar</i> <i>Prof. Dr. Jens-Peter Schneider</i> <i>Prof. Dr. Albrecht Weber</i>

Eine Ergänzung des Instituts um weitere korporationsrechtliche Mitglieder ist prinzipiell jeder Zeit und ohne Befassung der HPK und des Senats möglich.

Personal- und Sachmittel:

- Personal- und Sachmittel, die den Fachgebieten
 - „Internationale Politik“
 - „Politikwissenschaft“
 durch den Fachbereich Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die dem Fachgebiet
 - „Romanische Kulturwissenschaften“
 durch den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften zur Verfügung gestellt werden.

Anschlussfinanzierung:

Nach Auslaufen der institutionellen Förderung des Instituts für Europäische Studien durch das Land Niedersachsen ab 2007 wird die Universität Osnabrück einen Teil der Personalkosten des Instituts übernehmen, sofern die Ergebnisse einer vorherigen externen Instituts-Evaluation dies rechtfertigen. Höhe und Details dieser Kostenübernahme sind nach Vorlage des Gutachtens zu beschließen. Dabei ist die Erfolgsbilanz der im Antrag vorgesehenen Drittmittelinwerbungen zu berücksichtigen. Vorbehaltlich dieser Regelungen stellt die Universität zum jetzigen Zeitpunkt folgende Anschlussfinanzierung in Aussicht:

- 1 BAT IIa/ NwF
- ½ BAT IV b (Webmaster für E-Learning)
- ½ BAT IV b (Bibliothekar/in/ Öffentlichkeitsarbeiter/in)
- 1 BAT V c (Sekretär/in)

CO-OPERATIVE STUDY ABROAD AGREEMENT

BETWEEN

UNIVERSITY OF OSNABRUECK

GERMANY

AND

EDITH COWAN UNIVERSITY

AUSTRALIA

CO-OPERATIVE STUDY ABROAD AGREEMENT
BETWEEN
UNIVERSITY OF OSNABRUECK
AND
EDITH COWAN UNIVERSITY

1. **PREAMBLE:** The purpose of this co-operative agreement is to enable University of Osnabrueck students to study as visiting students at Edith Cowan University (ECU) with immediate effect. It is the intent of both institutions to describe their agreement in this document rather than draft a legally binding document. Nothing herein, therefore shall diminish the full autonomy of either institution.
2. **DURATION OF AGREEMENT:** This agreement is effective from the date on which it is signed and will continue for a duration of three years from the date of signature, subject to revision or modification by mutual agreement. Either party may terminate it at the completion of an ECU academic year by giving written notice before 1 September.
3. **ELIGIBILITY:** ECU will consider the admission of all students registered at and nominated by University of Osnabrueck subject to acceptance of their qualifications and availability of places. Students will normally be expected to have completed one or two years of higher education or the equivalent in credit hours in their home country at the time of their entry to ECU.
4. **PERIOD OF STUDY:** Students may enrol for one semester (Semester 1 or 2) or for two semesters. They may commence in either semester.
5. **INITIAL SCREENING OF STUDENTS:** University of Osnabrueck will review applications to ensure that students recommended to ECU normally have a minimum grade point average of 2.5 (or equivalent) and sufficient academic preparation for the courses they wish to pursue.
6. **SUBMISSIONS OF APPLICATIONS:** University of Osnabrueck will submit to ECU full applications containing a completed ECU application form, an official transcript and referees' reports for each candidate. Applications to be submitted by April 7 for Semester 2 (July to November) and by October 30 for Semester 1 (February to June).
7. **DECISIONS ON ADMISSION:** ECU will respond to these applications within three weeks of their receipt. Evidence of particular interests or experiences which make attendance at ECU particularly valuable will be considered in the selection process. ECU will send decisions on applications directly to the Deputy Director, International office at University of Osnabrueck.
8. **CREDITS AND CREDIT TRANSFER:** University of Osnabrueck students will be expected to enrol for a normal full-time course load in accordance with the regular degree requirements. For the purpose of this agreement, full-time enrolment at ECU will be deemed to be 4 units per semester. ECU will send transcripts indicating the courses and examinations taken and the grades assigned to each course and examination to University of Osnabrueck, to arrive no later

than the commencement of the semester following the completion of the students' study at ECU. University of Osnabrueck agrees that credits earned by its students while attending ECU will be accepted towards the students' degree programs, provided that the grades earned are equivalent to a pass grade at University of Osnabrueck.

- 9. **HOUSING:** The Housing Office at ECU will provide housing information and an application form to students with the application pack. The Housing Office at ECU will either arrange accommodation for students in on-campus housing, or assist them to find suitable off-campus accommodation.

- 10. **ACCESS TO FACILITIES:** University of Osnabrueck students will be treated as full members of ECU and will be granted the same access as other undergraduates to the facilities of the University.

- 11. **STUDENT INTEGRATION:** ECU will make every effort to integrate University of Osnabrueck students into Australian student life by providing a comprehensive orientation program.

12. FINANCIAL ARRANGEMENTS:

- a) **Students Fees and Charges:** The nominated University of Osnabrueck students will pay directly to ECU the full overseas student's tuition fee that has been set by ECU for the semester or academic year in question. The provider of accommodations will collect fees for accommodation directly from students. ECU agrees to waive any application fees for applications sent under the terms of this agreement.

- b) **Institutional Relationship Fund:** In consideration for the existence of this Agreement for direct enrolment of fee-paying Study Abroad Students from University of Osnabrueck, ECU shall provide some benefit to University of Osnabrueck in recognition of the partner University's work in recruiting and processing students. This may take the form of one free place being granted for some number of paying students; it may take the form of funding being made available (return airfare and accommodation) to provide for a site visit to ECU by relevant study abroad/international office staff of University of Osnabrueck, or it may take the form of a discounted tuition fee for enrolment of a group of paying students. The precise benefit will be negotiated by the two parties at the commencement of each year of this Agreement and contained in a separate schedule and may be modified subsequently by mutual agreement.

Be it so understood and agreed on this 6th day of November 2001.

For Edith Cowan University

For University of Osnabrueck


 Professor Millicent E Poole
 Vice-Chancellor and President


 Professor Dr Rainer Kuenzel
 President



Studentenwerk Osnabrück

Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück hat am 01.11.2001 gemäß § 142 Abs. 3 i. V. m. den §§ 143 Abs. 2 Ziffer 7, 144 Abs. 1, 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. v. 21.01.1994 (Nieders. GVBl. S. 13) die nachstehende Beitragsordnung erlassen.

Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsordnung - StW Beitr.O)

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Osnabrück erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereiches (§ 142 Abs. 4 NHG) immatrikulierten Studierenden.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind (§ 33 Abs. 2 NHG), haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 2

Fälligkeit und Erhebung

Gemäß § 144 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 NHG sind die Beiträge bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Für die Studierenden
 - der Universität Osnabrück
 - der Fachhochschule Osnabrück
 - der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Osnabrück

beträgt der Beitrag pro Semester € 37,50.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Beitrag für die Studierenden
- der Hochschule Vechta
 - der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Vechta
 - der Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Diepholz, Abteilung Vechta
- € 32,50 pro Semester;

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge tritt mit Wirkung ab dem 01.10.2002 an die Stelle der derzeit geltenden Studentenwerksbeitragsordnung vom 20.01.2000. Bis zum 30.09.2002 gilt die derzeitige Ordnung des Studentenwerks Osnabrück weiter.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt für die Fachhochschule Osnabrück diese Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge mit Wirkung ab dem 01.09.2002 in Kraft. Bis zum 31.08.2002 gilt die derzeitige Ordnung des Studentenwerks Osnabrück weiter.
- (3) Gemäß Anordnung des MWK vom 23.07.1998 nach § 144 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 NHG macht die jeweils zuständige Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.